

# Löbejüner Amtsblatt

Zugleich Amtliches Mitteilungsblatt für

die Stadt die Gemeinde die Gemeinde die Gemeinde



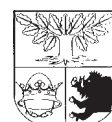
Löbejün



Domnitz



Plötz



Nauendorf

Herausgeber: Die Verwaltungsleiterin der VGem "Nördlicher Saalkreis",  
der Bürgermeister der Stadt Löbejün und die  
Bürgermeister der Gemeinden Plötz und Domnitz

Redaktionssitz: Markt 1, 06193 Löbejün, Tel.: 034603/757-0

Zustellung kostenfrei an die Haushaltungen in Löbejün, Domnitz,  
Plötz und Nauendorf; Erscheinungsweise: monatlich



Nr. 162/1 - Jahrgang 15 15. März 2004 - Sonderblatt für die Gemeinde Plötz

**Gemeinde Plötz**  
**Der Bürgermeister**

### Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahl 2004

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Plötz in seiner Sitzung am 08.03.2004 gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

**Frau Ingelore Zimmer, wohnhaft Str. der Betonwerker 14 in 06193 Plötz zur Gemeindegewahlleiterin**

**Frau Susanne Weyland, wohnhaft Str. der Betonwerker 20 in 06193 Plötz zur Stellvertreterin der Gemeindegewahlleiterin**

für die am 13.06.2004 stattfindende Kommunalwahl berufen hat.

#### Die Postanschrift lautet:

Gemeinde Plötz  
- Gemeindegewahlleiter bzw. Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters -  
Kreisstraße 11a • 06193 Plötz

Der Gemeindegewahlleiter ist persönlich unter der o.g. Anschrift bzw. über die hier angegebene Postanschrift zu erreichen.

gez. Zimmer  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Plötz**  
**Die Gemeindegewahlleiterin**

### Neuwahl des Gemeinderates Plötz

**Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters vom  
15.03.2004**

**zur Einreichung und Inhalt von Wahlvorschlägen für  
die Neuwahl des Gemeinderates Plötz am 13.06.2004**

Wahlvorschläge für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Plötz können gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlge-

setz Land Sachsen-Anhalt von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Zahl der zu wählenden Vertreter für den neu zu wählenden Gemeinderat auf 10 festgelegt.**

Die im Wahlgebiet vorhandenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Gemeinderates Plötz am 13.06.2004 aufgefordert.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie die Bewerbungen von Einzelbewerbern mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften sind bei dem Gemeindegewahlleiter unter der Postanschrift

**Gemeinde Plötz**  
**- Gemeindegewahlleiter -**  
**Kreisstr. 11a • 06193 Plötz**

oder

**persönlich unter der Anschrift Kreisstr. 11a; 06193 Plötz**  
einzureichen.

**Die Einreichungsfrist** endet gemäß § 21 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt **am 19.04.2004 um 18:00 Uhr.**

Zum Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 30 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind in der

**Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“**  
**Haupt- und Ordnungsamt**  
**Frau Klecar**  
**Markt 1 • 06193 Löbejün**

erhältlich.

Den im Wahlgebiet der Gemeinde Plötz vertretenden Parteien und Wählergruppen wird hiermit die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gem. § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen- Anhalt i.V.m. § 36 Gemeindeordnung Land Sachsen- Anhalt bekannt gemacht.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Plötz 15 Wahlbewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann nur dann als Vorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn entweder die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes LSA vorliegen oder die Beteiligung an der Wahl gemäß § 22 Kommunalwahlgesetz LSA spätestens am 79. Tag vor der Wahl beim Landeswahlleiter schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen angezeigt und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung festgestellt wird.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Plötz 2004 nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes LSA sind befreit:

- Parteien gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters nach § 29 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung LSA
- Parteien oder Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Gemeinderatsmitglied im Gemeinderat Plötz vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Das ist:

**die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

**die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)**

- Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Gemeinderat der Gemeinde Plötz angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten haben.

Gleichzeitig wird hiermit den Einzelbewerbern die Anzahl der notwendigen Unterschriften zur Einreichung ihres Wahlvorschlages gem. § 21 Abs. 9 KWG- LSA für die Wahl zum Gemeinderat bekannt gemacht.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Plötz muss von mindestens 1 % der am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch von nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

**Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Gemeinderat der Gemeinde Plötz angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.**

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez. Zimmer

Gemeindewahlleiterin

**Gemeinde Plötz**  
**Der Gemeindewahlleiter**

**Kommunalwahl 2004**  
**Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters**  
**zur Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden hiermit die im Wahlgebiet (Gemeinde Plötz) zu der am 13.06.2004 stattfindenden Kommunalwahlen vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, dem Gemeindewahlleiter innerhalb von einem Monat nach Erscheinen der Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt zu bildenden Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Wahlbewerber können diese Wahlehenämter nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstausfalles wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses werden durch den Gemeindewahlleiter nach dem in § 4 Abs. 2 bis 3 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt bestimmten Verfahren berufen.

gez. Zimmer

Gemeindewahlleiterin

**Gemeinde Plötz**  
**Der Gemeindewahlleiter**

**Kommunalwahl 2004**  
**Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters vom**  
**15.03.2004**  
**zur Bildung des Gemeindewahlvorstandes**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden hiermit die im Wahlgebiet (Gemeinde Plötz) zu der am 13.06.2004 stattfindenden Kommunalwahlen vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, dem Gemeindewahlleiter innerhalb einer angemessenen Frist nach Erscheinen der Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für die nach § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt zu bildenden Gemeindewahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerber können diese Wahlehenämter nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstausfalles wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter nach dem in § 6 Abs. 3 bis 5 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt bestimmten Verfahren berufen.

gez. Zimmer

Gemeindewahlleiterin